

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 9

Rubrik: Versicherungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

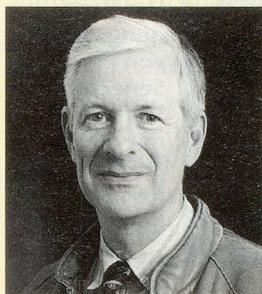
Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leider kann ich Ihnen so mit nicht einen klaren Bescheid geben, vielmehr lediglich nochmals betonen, dass die Angelegenheit voller Tücken, Schwierigkeiten und Unsicherheiten ist.

Dr. iur. Marco Biaggi

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Können nun in den Maschen des Fiskus hängenbleiben: Prämiendepotinhaber

Ich habe zufällig erfahren, dass die Lebensversicherungen die Namen der Inhaber von Prämiendepots gegenüber den Steuerbehörden nun doch offenlegen. Was hat das für mich als Inhaber eines solchen Depots für Konsequenzen?

Sie schreiben nicht, wie Sie das Depot verwendet haben. Wenn Sie den Zinsertrag ordnungsgemäss als Einkommen deklarieren, so ist für Sie überhaupt nichts zu befürchten. Sie haben dann das Konto nicht zweckentfremdet, sondern es ordnungsgemäss zur Vorauszahlung künftig fälliger Prämien benutzt. Anders sieht es aus, wenn die Vorauszahlung auch zur sukzessiven Weisswaschung nicht deklarierten Einkommens diente. In einem solchen Fall könnten Sie in den Maschen des Fiskus hängenbleiben.

Die Vereinigung privater Lebensversicherer (VPL) hat mit den Steuerbehörden ein Arrangement ausgehandelt. Demgemäß haben die VPL-Gesellschaften bis 30. Nov. 1995 denn auch den kantonalen Steuerämtern seit 1992 angelegte Depots ab 30 000 Franken gemeldet; die Herausgabe von Adressen verweigert hat hingegen die Bankentochter CS-Life. Wie viele der rund 100 000 Depots Fr. 30 000.– oder höher sind, ist nicht bekannt. Man weiss auch nicht, wie die Steuerämter mit diesen Informationen umgehen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Inhaber aufgedeckter Depots fast ausnahmslos zur Kasse

gebeten werden. In einer Zeit akuter Finanznot dürften manchem Kanton lukrative Nach- und Strafsteuern gerade recht kommen.

Das Prämiendepot war vor vier Jahren ins Gerede gekommen, als der Kassensturz mehr oder weniger nachweisen konnte, dass dieses vom Aussendienst der Branche auch für das Weisswaschen unversteuerter Einkünfte angeboten wurde. Von 17 anonym getesteten Versicherungsagenten gingen fast alle in die Falle und boten sich als Weisswäscher an.

Nach einem mehrjährigen, durch Branchenleader Rentenanstalt geführten Rechtsstreit verpflichtete das

Bundesgericht als letzte Instanz im Dezember 1994 die Branche zur Aufdeckung der Namen der Depotinhaber. Die Richter waren auf eine taktische Finte der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingegangen. Diese hatte nicht auf Offenlegung wegen mutmasslicher Steuerhinterziehung geklagt. Da auf Prämiendepots bezahlte Zinsen steuerrechtlich als abzugsfähige Schuldzinsen gelten, müssen sie belegbar sein – im vorliegenden Fall eben durch Angaben über die Höhe von Kapital und Zinsen. Darauf ging das Lausanner Tribunal ein.

Dr. Hansruedi Berger

BRUNNEN

SENIORENRESIDENZ USTER

WOHNEN IM ALTER individuell, sicher, komfortabel

EIN NEUES ZUHAUSE lebenswert

Sie suchen die bestmögliche Wohnform im Alter für sich oder einen Mitmenschen?

Im Auftrag der Migros Pensionskasse ist die heute zweijährige Seniorenresidenz «Brunnen» im Herzen von Uster entstanden. Nebst 35 Alterswohnungen führen wir ein modern ausgestattetes Pflegeheim.

Die 7 Einer- und 3 Doppelzimmer sind hell und freundlich, verfügen über eigene Nasszellen und teilweise eigene Balkone. Die überschaubare Grösse ermöglicht einen familiären Charakter im Umgang mit den Gästen. Wir bieten kompetente Pflege und Betreuung an durch unsere ausgebildeten und, dank unserer Vertrauensärztin Frau Dr. med. Elisabeth Nagel (Präsidentin der Schweizerischen Alzheimervereinigung), regelmässig geschulten MitarbeiterInnen.

Schon ab Fr. 197.– im Tag können Sie in einem unserer Zimmer wohnen und gepflegt werden. Der Raum kann selber möbliert und gestaltet werden. Ein gemütlicher Wohnraum mit Terrasse lädt zum Gemeinschaftsleben ein. Haustiere sind bei uns herzlich willkommen, denn wir wissen, wie wertvoll ihre Anwesenheit für uns alle ist.

Zögern Sie nicht und verlangen Sie unsere Unterlagen. Gerne nehmen wir uns für ein Gespräch und/oder eine Führung Zeit. Frau A. Rhomberg, Direktion, oder Frau V. Wehrli, Verwaltung, freuen sich auf Ihren Anruf.

Seniorenresidenz Brunnen

Industriestrasse 10, Postfach, 8610 Uster, Telefon 01/905 26 26, Telefax 01/905 26 00

Betriebsführung TERTIANUM Management AG, Zürich

Senden Sie mir Unterlagen über: das Pflegeheim der Seniorenresidenz «Brunnen» in Uster
 die Wohnungen der Seniorenresidenz «Brunnen» in Uster

Name:

Adresse:

Telefon: